



Preise Abrechnungsjahr 2023		in EUR <u>netto</u>	in EUR <u>brutto</u> (7% USt.)
Preisanpassung gemäß Ziffer 4 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht.			
Grundpreis GP, je kW Anschlussleistung		62,79	67,19
GP = GP ₀ *(0,4+0,3*L/L ₀ +0,30*I/I ₀)			
GP ₀	57,00		
L	103,5		
L ₀	87,9		
I	115,4		
I ₀	99,4		
Arbeitspreis AP, je MWh *		236,17	252,70 *
AP = AP ₀ *(0,25*K+0,52*EG/EG ₀ +0,03*CO ₂ /CO _{2,0} +0,20*WPI/WPI ₀)			
* Gemäß Erdgas- und Wärmepreisbremsengesetz (EWPBG) werden Letztverbraucher teilweise von den gestiegenen Wärmearbeitspreisen entlastet. Konkret bedeutet dies, dass ab März 2023, jedoch rückwirkend zum 01.01.2023, die über 95 €/ MWh brutto hinausgehenden, aus dem Arbeitspreis resultierenden, Kosten für ein gewisses Kontingent aus Mitteln des Bundes über uns erstattet werden. Den Entlastungsbetrag werden wir für unsere Kunden automatisch ermitteln und anteilig in Vorauszahlungen ab 01.03.2023, sowie in der Verbrauchsabrechnung des Jahres, gutschreiben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass diese Entlastung vorbehaltlich der Überprüfung gemäß Gesetz gewährt wird. Letztverbraucher, welche nicht oder teilweise entlastungsberechtigt sind, haben die Pflicht, dies dem Wärmelieferant gegenüber fristgemäß anzuzeigen. Das Entlastungskontingent berücksichtigt den Umstand, dass die Letztverbraucher im Rahmen des Entlastungskontingents vor krisenbedingt hohen Preisen geschützt werden sollen. Es liegt um eine vom Gesetzgeber vorgesehene, prozentuale Energieeinsparmenge unter dem bisherigen Verbrauch. Erreicht der Letztverbraucher diese Einsparung, wirkt die Wärmepreisbremse kostenmindernd.			
AP ₀	75,00		
K	K = 1,01^N		
N	2016 und 2017: N = 0 Anzahl der Preisanpassungen: 01.01.2018: N = 1, 01.01.2019: N = 2 usw. (d.h. Erhöhung um 1% jährlich)		
EG	459,1		
EG ₀	106,0		
CO ₂	80,52		
CO _{2,0}	5,94		
WPI	118,0		
WPI ₀	105,0		
Messpreise (MP), soweit einschlägig			
Messpreis MP Wärmemengenzähler Q_n ≤ 3m³/h, je Gebäude und Jahr		56,89	60,87
MP = MP ₀ *(I/I ₀)			
MP ₀	49,00		
I	115,4		
I ₀	99,40		
Messpreis MP Wärmemengenzähler Q_n > 3m³/h, je Gebäude und Jahr		185,75	198,75
MP = MP ₀ *(I/I ₀)			
MP ₀	160,00		
I	115,4		
I ₀	99,40		
Messpreis MP Heiz- / Warmwasserzähler Einfamilienhaus, je Gebäude und Jahr		44,46	47,57
MP = MP ₀ *(I/I ₀)			
MP ₀	38,30		
I	115,4		
I ₀	99,40		
Abrechnungspreise (AbP), soweit einschlägig			
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung nach AVBFernwärmeV)¹, je Abrechnung und Jahr		97,80	104,65
AbP = AbP ₀ *(0,30+0,70*WPI/WPI ₀)			
AbP ₀	90,00		
WPI	118,0		

WPI ₀	105,00		
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung gemäß HeizkostenV)², je Abrechnung einer Nutzungseinheit in einem Mehrfamilienhaus		211,90	226,73
AbP = AbP ₀ *(0,30+0,70*WPI/WPI ₀)			
AbP ₀	195,00		
WPI	118,0		
WPI ₀	105,00		

¹ Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8.5 der Ergänzenden Bedingungen
² Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8.4 der Ergänzenden Bedingungen

4. Preisanpassung

4.1. Das FVU ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des Grundpreises, des Arbeitspreises, des Messpreises oder des Abrechnungspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung dieser Preise berechtigt, wenn sich einer oder mehrere der Indizes ändern.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht.

4.1.1. Anpassung des Grundpreises (GP)

Der Grundpreis (GP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,40 + 0,30 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,30 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP = angepasstes Entgelt für die Leistungen nach diesem Vertrag (in €/kW und Jahr, netto)

GP₀ = Basisgrundpreis 57,- €/kW und Jahr, netto, Preisstand 01.08.2015

L = Jeweiliger Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Deutschland, für die Energie- und Wasserversorgung (D-E oh. 37 u. 38/39), veröffentlicht von Statistischem Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten).

L₀ = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Deutschland, für die Energie- und Wasserversorgung (D-E oh. 37 u. 38/39), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten). Jahresindex für 2014:

87,9 (Basis 2020=100)	https://www-genesis.destatis.de/genesis/online
98,0 (Basis 2015=100)	
110,4 (Basis 2010=100)	Genesis Code für L und L ₀ WZ08-D-06

I = Jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse.

I₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Jahresindex für 2014:

99,4 (Basis 2015=100)
103,5 (Basis 2010=100)

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.2. Anpassung des Arbeitspreises (AP)

Der Arbeitspreis (AP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,25 \cdot K + 0,52 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0,03 \cdot \frac{CO_2}{CO_{2_0}} + 0,20 \cdot \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = angepasster Arbeitspreis (€/kWh).

AP₀ = Basisarbeitspreis (0,075 €/ kWh bzw. 75,00 €/ MWh netto Preisstand 31.10.2015).

K = Anpassungsregel für den Brennstoff Bioerdgas:
K = 1,01^N,

N = Anzahl der Preisanpassungen, 01.01.2018: N = 1, 01.01.2019: N = 2 usw. (d. h. Erhöhung um 1% jährlich)

Die erstmalige Überprüfung und ggf. Änderung der Anpassungsregel erfolgt nach 10 Jahren.

EG = Der jeweilige Index für den Brennstoff „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie, Jahresabgabe über 500.000 MWh“ entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Lfd. Nr. 638 und zwar der dem Verbrauchsjahr vorangehende Jahresindex.

EG₀ = Als Basis für den Preis für „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie, Jahresabgabe über 500.000 MWh“ gilt der Jahresindex 2014:

106,0 (Jahresindex 2014, Basis: 2015=100)

CO₂ = Der jeweilige Jahresdurchschnittswert für ECarbix (European Carbon Index) entsprechend den gemeinsamen Veröffentlichungen des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.) und der EEX (European Energy Exchange AG), ermittelt aus allen Handelsgeschäften im fortlaufende Handel und dem Ergebnis der Primärmarktauktion für Emissionsrechte aus denen börsentäglich ein volumengewichteter Durchschnitt ermittelt wird (Monatsdurchschnitt in €/t CO₂). Aus dem arithmetischen Mittel aller Monatsdurchschnittswerte wird der Jahresdurchschnittswert berechnet. Aktuell veröffentlicht unter <https://www.fernwaerme-info.com/service/boersendaten>

CO_{2_0} = 5,94 €/t CO₂ (Jahresdurchschnitt 2014).

WPI = Jeweiliger Verbraucherpreisindex "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage für Betrieb einer Gas- bzw. Öl-Zentralheizung)" entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Genesis-OnlineDatenbank, Sonderpositionen Codenummer CC13-77 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittswert.

(ALT: Zentralheizungsindex ZHI, Fachserie 17, Reihe 7, Verbraucherpreisindizes für SEA- VPI-Nr. 455)

WPI₀ = Als Basis für den Verbraucherpreise für Zentralheizung, Fernwärme u.a., gilt ein Wert von: 105,0 Jahresindex 2014, Basis 2015 = 100 (ALT: Zentralheizungsindex ZHI0 = 118,0 Jahresindex 2014, Basis 2010 = 100).

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.3. Anpassung des Messpreises (MP)

Der Messpreis (MP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 \cdot \left(\frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

MP = angepasster Messpreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wärmemengenzähler)

MP₀ = Basismesspreis (49,00 €/a je Wärmemengenzähler Q_n ≤ 3m³/h; 160,00 €/a je Wärmemengenzähler Q_n > 3m³/h; 38,30 €/a je Heizwasserzähler für Einfamilienhäuser, 38,30 €/a je Heizwasserzähler für Einfamilienhäuser; alle netto, Preisstand 01.08.2015)

I₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Jahresindex für 2014
99,4 (Basis 2015=100)
103,5 (Basis 2010=100)

I = Jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse.

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.4. Anpassung des Abrechnungspreises (AbP)

Der Abrechnungspreis (AbP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AbP = AbP_0 \cdot \left(0,30 + 0,70 \cdot \frac{WPI}{WPI_0} \right)$$

In diesen Formeln bedeuten:

AbP₀ = Basisabrechnungspreis (195,00 €/a je Wohneinheit, 195,00 €/a je Gewerbe, 90,00 €/a je Eigenheim, alle netto, Preisstand 01.08.2015),

AbP = angepasster Abrechnungspreis nach diesem Vertrag (in €/a und Abrechnungseinheit, netto).

WPI = Jeweilige Verbraucherpreisindex "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)" entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, Genesis-Onlinedatenbank, Sonderpositionen Codenummer CC13-77 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex.)

(ALT: Zentralheizungsindex ZHI, Fachserie 17, Reihe 7, Verbraucherpreisindizes für SEA- VPI-Nr. 455)

WPI₀ = Als Basis für den Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage)", gilt ein Wert Stand 2014 von:

105,0 (Basis 2015 = 100)

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.5. Preisänderungsklausel für den Preis für Warmwasser (bei Ersatzverfahren nach § 9 Abs. 2 HeizkostenV)

Die Wärmemenge zur Erwärmung des Trinkwassers beträgt 125 kWh/m³.

Der Preis für Warmwasser ergibt sich nach folgender Formel:

$$WP = AP \cdot 125 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^3} \cdot \frac{1\text{€}}{100\text{Cent}}$$

Arbeitspreis Fernwärme Heizwasser:
WP 2021 = AP*0,125 = 29,521 €/m³

Stand: 01.08.2015 = 9,375 €/ m³, netto.

WP = Neuer Preis für Warmwasser in €/m³, netto.

AP = gemäß Ziffer 4.1.2.

4.2. Wenn und soweit die FVU Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber den Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Die Anpassung der Preise gemäß Ziffer 4.1 erfolgt jährlich jeweils zum 01.01.

4.3. Sollten die unter Ziffer 4.1. geregelten Anpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr anwendbar oder zweckmäßig sein (z.B. durch Änderungen im Berichtswesen des Statistischen Bundesamtes), wird das FVU an deren Stelle Anpassungsbedingungen nach einer Überleitungsdarstellung verwenden, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend gleich sind.

4.4. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen (bspw. Umlagen) oder sich Vergütungsbestandteile ändern oder gänzlich wegfallen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des FVU erhöhen bzw. die Erlöse vermindern, so kann das FVU im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen oder Mindererlösen von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung eintritt, die Erhöhung über eine Preisanpassung in gleicher Höhe weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht, die Erhöhung über eine Preisanpassung in gleicher Höhe weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ist das FVU zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.

4.5. Die Preise werden jährlich jeweils auf der Internetseite des FVU veröffentlicht und ansonsten in der Jahresrechnung entsprechend angesetzt.

5. Zahlungsverzug

erste Zahlungserinnerung	unentgeltlich
jede weitere Mahnung	2,50 €